



Merkblatt zu den rechtlichen Grundlagen bei Besitz und Vermarktung artengeschützter Tiere und Pflanzen

Stand: März 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Grundlagen..... | 1 |
| II. Bestandsanzeigen | 2 |
| III. Legalitätsnachweis | 3 |
| 1. EU-Bescheinigung | 5 |
| a. Gültigkeit von EU-Bescheinigungen | 5 |
| 2. Herkunftsnachweis..... | 6 |
| a. Bestandsliste, Zuchtbuch | 7 |
| b. Beteiligung anderer EU-Staaten..... | 7 |
| c. Ein- und Ausfuhr..... | 8 |
| IV. Kennzeichnungspflicht..... | 8 |
| 1. Zulässige Kennzeichen | 10 |
| 2. Kennzeichnung durch Ring | 10 |
| 3. Kennzeichnung durch Transponder (Chip) | 11 |
| 4. Kennzeichnung durch Fotodokumentation..... | 12 |
| a. Landschildkröten | 13 |
| b. Himmelblauer Zwergtaggecko (Lygodactylus williamsi) | 13 |
| V. Vermarktung..... | 13 |
| 1. Arten in Anh. A oder B der EG-VO..... | 13 |
| a. Antragsverfahren für EU-Bescheinigungen | 14 |
| 2. Arten, die nicht in der EG-VO gelistet sind..... | 15 |
| 3. Aufnahme- und Auslieferungsbuch, Nachweisbuch..... | 16 |
| VI. Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart | 18 |
| VII. Zuständigkeit und Ansprechpartner..... | 18 |

Hinweis: In der elektronischen Fassung dieses Dokuments sind die unterstrichenen Passagen im Text eine Verlinkung ins Internet. Das Inhaltsverzeichnis und die Querverweise („siehe Seite ...“) können genutzt werden, um im Dokument an die entsprechende Stelle zu springen.

I. Grundlagen

Viele bereits seit Jahrzehnten gehaltene und gehandelte Tier- und Pflanzenarten sind mittlerweile in ihren ursprünglichen Lebensräumen bedroht. Naturentnahmen tragen maßgeblich zu dieser Bedrohung bei. Zum Schutz dieser Arten wurden artenschutzrechtliche Regelungen geschaffen, die bereits vor dem Erwerb von Exemplaren dieser Arten beachtet werden müssen.

Die Rechtsgrundlagen stellen insbesondere die [EG-Artenschutzverordnung 338/97 \(im Folgenden: EG-VO\)](#), die [Durchführungsverordnung 865/2006 \(DVO\)](#), das [Bundesnaturschutzgesetz \(BNatSchG\)](#) und die [Bundesartenschutzverordnung \(BArtSchV\)](#) in der jeweils gültigen Fassung dar.

Als Exemplar gilt jedes Tier und jede Pflanze einer besonders geschützten Art. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um lebende oder tote Tiere oder Pflanzen, eine lebende oder tote Entwicklungsform oder um Teile oder Erzeugnisse daraus handelt. Als Exemplar zählen also auch Eier, (z. B. von Schildkröten), Federn, Felle und ausgestopfte Tiere (auch z.B. Pelzmäntel), Möbel und Musikinstrumente (z. B. Gitarren mit Rio-Palisander), oder auch kleinste Teile (z. B. Elfenbein in Musikinstrumenten oder Schmuck).

Für Farbschläge, Mutationen und Mutanten gelten dieselben Regeln wie für die ursprünglichen Arten. Einige Arten sind zudem streng geschützt. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Auch Arten, die zunächst keinen artenschutzrechtlichen Regelungen unterfallen, können zu einem späteren Zeitpunkt unter Schutz gestellt werden oder ein bereits bestehender Schutzstatus kann sich verändern. Insbesondere vor einer Vermarktung (siehe Seite 13) sollte der Schutzstatus nochmals geprüft werden.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen, die bei der Haltung besonders geschützter Arten zu beachten sind. Dieses Merkblatt kann nur allgemeine Fragen zu den häufigsten Fällen beantworten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtlich verbindliche Aussagen können daraus nicht abgeleitet werden. Bereits kleine Abweichungen eines Sachverhalts können zu einem vollständig anderen Ergebnis führen.

Die konkrete rechtliche Beurteilung wird im Einzelfall immer von den zuständigen Sachbearbeiter*innen vorgenommen.

Der Schutzstatus von Tieren und Pflanzen kann der Online-Datenbank des Bundesamts für Naturschutz in Bonn unter www.wisia.de entnommen werden. Hier sind für sämtliche Arten, die in Deutschland unter Schutz stehen, die offiziellen wissenschaftlichen Artnamen sowie

einige Synonyme und deutsche Artnamen hinterlegt. Ist der offizielle wissenschaftliche Artname nicht bekannt, sollte zunächst auf anderen Seiten (z. B. Wikipedia) der wissenschaftliche Artname gesucht werden. Synonyme sollten bei der Suche in Wisia ebenfalls berücksichtigt werden.

Auf der Seite www.speciesplus.net sind alle Exemplare der EG-VO in der jeweils aktuellen Fassung gelistet. Wir empfehlen, den Schutzstatus immer auf beiden Seiten abzufragen.

Teilweise werden in den Regelwerken nicht einzelne Arten sondern ganze Artengruppen mit einem höheren Taxon (Höhere Ordnung in der biologischen Systematik) gelistet. Dann wird nur das höhere Taxon mit dem Zusatz „spp.“ (species pluralis) genannt, z. B. Cheloniidae spp. = alle Arten in der Familie der Meeresschildkröten.

Bei allen Mitteilungen an die zuständige Behörde muss trotzdem immer die genaue Art angegeben werden. Ist in den Rechtsgrundlagen eine besondere Unterart aufgeführt ist, muss diese auch in den Meldungen angegeben werden (z. B. Python molurus molurus (Heller Tigerpython)).

Da sich die Artnamen in den Regelwerken auf bestimmte Beschreibungen in der wissenschaftlichen Literatur beziehen, kann es vorkommen, dass die wissenschaftlich aktuellste Taxonomie von der den Regelwerken zugrundeliegenden abweicht. Die offizielle Taxonomie erstreckt sich auch auf Synonyme. Bei Veränderungen in der Taxonomie genießen die zuvor von einem geschützten Taxon umfassten Arten auch weiterhin den bisherigen Schutzstatus. Bei Unklarheiten kommen Sie bitte auf uns zu.

II. Bestandsanzeigen

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, wie z. B. Landschildkröten, Papageien oder europäische Vogelarten hält, hat dies **unverzüglich nach Beginn der Haltung** bei der zuständigen Naturschutzbehörde (Meldebehörde) schriftlich anzuzeigen, [§ 7 Abs. 2 BArtSchV](#) (Bestandsmeldung). In Baden-Württemberg sind diese Meldebehörden die jeweils örtlichen zuständigen Regierungspräsidien. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Exemplare der in [Anhang 5 BArtSchV](#) genannten Arten.

Der*Die Halter*in hat auch **jede weitere Bestandsveränderung** sowie eine neue Kennzeichnung (siehe Seite 8) schriftlich der Meldebehörde anzuzeigen. Auch eine Standortveränderung (z. B. Umzug) ist meldepflichtig. Eine Bestandsveränderung ist jeder Zu- oder Abgang eines Tiers, auch durch eigene Nachzucht, Tod oder Entlaufen. Im Fall der Abgabe an eine andere Person muss der*die bisherige Halter*in das Tier ab- und der*die neue Halter*in das Tier anmelden. **Eine gemeinsame Meldung ist nicht möglich.** Die Anzeige

muss Angaben über Anzahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Außerdem ist mit jeder Meldung die Legalität jedes Exemplars mit sämtlichen dafür benötigten Dokumenten nachzuweisen (siehe unten).

Mit der Anmeldung von Tieren nach [§ 7 Abs. 2 BArtSchV](#) ist keine Legalisierung verbunden. Fehlende oder unvollständige Legalitätsnachweise werden dadurch nicht ersetzt!

Die Meldungen für den Regierungsbezirk Stuttgart sind zu richten an das

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 55
Postfach 80 07 09
70565 Stuttgart

Einen [Vordruck](#), der alle benötigten Informationen abfragt, finden Sie auf der [Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart](#) (siehe Seite 18). Das Dokument kann heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt werden. Danach ist es auszudrucken und zu unterschreiben. Bitte beachten Sie, dass sämtliche benötigten Angaben auf dem Vordruck angegeben werden müssen. Es genügt nicht, wenn Angaben auf anderen Dokumenten ersichtlich sind.

Bitte achten Sie darauf, dass alle benötigten Angaben auf den Dokumenten gut leserlich sind. Wenn notwendige Angaben nicht oder nur schwer lesbar sind, ist die Bestandsmeldung unvollständig.

Meldungen sind auch per E-Mail an artenschutz@rps.bwl.de möglich. Bitte lassen Sie uns bei einer Meldung per E-Mail sämtliche Unterlagen eingescannt **als PDF-Datei** im Anhang der E-Mail zukommen. Aus dem Text der E-Mail muss der Name und die vollständige Adresse der meldenden Person hervorgehen. Das genaue Vorgehen entnehmen Sie bitte den FAQ auf Seite 3 unseres [Vordrucks Bestandsmeldung](#).

Aufgrund der Vielzahl von Meldungen wird eine Meldebestätigung nicht versendet.

III. Legalitätsnachweis

Der Besitz und die Vermarktung artengeschützter Exemplare ist grundsätzlich verboten (Besitz- bzw. Vermarktungsverbot, [§ 44 BNatSchG](#)). Nur wenn eine Ausnahme vom jeweiligen Verbot besteht, ist der Besitz bzw. die Vermarktung zulässig.

Dass die entsprechende Ausnahme vorliegt, muss jederzeit von dem*der Besitzer*in nachgewiesen werden können ([§ 46 Abs. 1 BNatSchG](#)). Dabei liegt eine Beweislastumkehr vor, wodurch allein der*die Besitzer*in für die Nachweisführung verantwortlich ist. Eine Ermittlungspflicht der Behörde besteht ausdrücklich nicht.

Damit die Behörde prüfen kann, ob die entsprechende Ausnahme vorliegt, sind bei jeder Bestandsmeldung (auch bei der Anmeldung eigener Nachzuchten) **Legalitätsnachweise** für die gemeldeten Exemplare in Kopie beizufügen. **Jeder Legalitätsnachweis muss immer dem darin genannten Exemplar eindeutig zugeordnet werden können.**

Jede*r Halter*in muss sich **bereits vor dem Erhalt** für jedes artengeschützte Exemplar versichern, dass die benötigten Legalitätsnachweise vollständig vorliegen. Bei jeder Abgabe sind die notwendigen Unterlagen zusammen mit dem Exemplar auszuhändigen, damit die **rechtmäßige Herkunft** der Exemplare vom aktuellen Besitzer auf Verlangen einer Behörde jederzeit nachgewiesen werden kann.

Wer ein Exemplar ohne vollständigen Legalitätsnachweis annimmt, übernimmt damit die Verantwortung für sämtliche Versäumnisse oder Fehler vorheriger Halter*innen!

Exemplare mit ungültigen, fehlerhaften, unvollständigen, fehlenden oder sonst unzureichenden Legalitätsnachweisen dürfen weder angeboten noch angenommen werden. Auch die Zucht mit solchen Exemplaren ist untersagt.

Grundlage für eine Ausnahme vom Besitzverbot ist die legale Herkunft des Exemplars. Als legale Herkunft gelten z. B.

- Besitz bzw. Haltung eines Exemplars bevor die Art erstmalig unter Schutz gestellt wurde (legaler Vorerwerb). Wird ein Exemplar bereits gehalten und die Art zu einem Späteren Zeitpunkt unter Schutz gestellt, muss dieses Exemplar unverzüglich gemeldet werden.
- Das Exemplar wurde entsprechend der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Vorschriften rechtmäßig eingeführt. (legale Einfuhr)
- Das Exemplar wurde entsprechend der zum Zeitpunkt der Entnahme geltenden Vorschriften rechtmäßig der Natur entnommen (legale Naturentnahme)
- Das Exemplar wurde gezüchtet und stammt von legalen Eltern ab.

Ohne legalen Besitz ist immer auch die Vermarktung illegal. Teilweise müssen für eine legale Vermarktung noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Je nach Schutzstatus werden unterschiedliche Anforderungen an die Dokumente gestellt, mit denen die jeweils benötigte Ausnahme nachgewiesen werden muss.

1. EU-Bescheinigung

Der Legalitätsnachweis für ein Exemplar einer Art im Anhang A der [EG-VO](#) (A-Art) wird in der Regel mit einer **gültigen EU-Bescheinigung** geführt.

Eine gültige EU-Bescheinigung ist zwingend erforderlich, wenn das Exemplar zu irgendeinem Zeitpunkt vermarktet wurde oder vermarktet werden soll. Als Vermarktung gelten z. B.: Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken ([Art. 8 Abs. 1 EG-VO](#)).

Auch wenn (zunächst) keine Vermarktung beabsichtigt ist, empfehlen wir, für jedes Exemplar einer A-Art frühzeitig eine EU-Bescheinigung zu beantragen (siehe Seite 14). Dadurch wird sichergestellt, dass der Legalitätsnachweis in jeder Situation erbracht werden kann.

Zusammen mit der Abgabe eines Exemplars inkl. EU-Bescheinigung müssen gleichzeitig alle ergänzenden Unterlagen übergeben werden. Dazu gehört z. B. die gesamte Fotodokumentation (siehe Seite 12). Die*Der neue Halter*in ist vor der Annahme des Exemplars verpflichtet, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass ein Exemplar vermarktet wurde. Sollte keine Vermarktung stattgefunden haben, ist dies nachzuweisen.

Eine einmal erteilte EU-Bescheinigung kann aus verschiedenen Gründen ungültig werden (siehe unten). Exemplare ohne gültige EU-Bescheinigungen unterliegen automatisch auch wieder dem Vermarktungsverbot.

a. Gültigkeit von EU-Bescheinigungen

Die Vermarktung von A-Arten ist nur mit gültiger EU-Bescheinigung zulässig. EU-Bescheinigungen werden automatisch ungültig, wenn z. B.

- das darin angegebene Exemplar gestorben ist,
- das darin angegebene Exemplar entwichen bzw. verloren gegangen ist oder ausgesetzt bzw. zerstört oder gestohlen wurde (ist das Exemplar entwichen und wird innerhalb von 2 Wochen unverändert wieder gefunden bleibt die Bescheinigung gültig),
- die Angaben in Feld 2 oder 4 nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen,
- eine in Feld 20 aufgeführte besondere Bedingung nicht mehr gegeben ist,
- die Fotodokumentation nicht regelmäßig fortgeführt wird (Feld 20),
- ein Beiblatt von der gelben Bescheinigung gelöst wurde,
- Änderungen auf dem Dokument vorgenommen wurden, die nicht von der Behörde bestätigt wurden (z. B. handschriftliche Eintragungen),

- eine Bescheinigung nur eine einmalige Vermarktung durch die in Feld 1 genannte Person (Inhaber) zulässt (inhaberbezogene Bescheinigung, Kreuz zwischen Feld 19 und 20 bei „Ja“) nach der Vermarktung,
- eine Bescheinigung nur im ausstellenden Mitgliedsstaat der EU gültig ist und das Exemplar in einen anderen Mitgliedsstaat abgegeben wurde (Feld 20).

Ungültige EU-Bescheinigungen sind unverzüglich **im Original** an die zuständige Meldebehörde zu senden. Dabei ist in einem Anschreiben der Sachverhalt, der zur Ungültigkeit des Dokuments führt, darzulegen. Soweit eine Bestandsveränderung angezeigt werden muss (z. B. wenn das Exemplar verstorben ist), muss diese gleichzeitig auf dem Vordruck Bestandsmeldung eingereicht werden (siehe Seite 2).

Wir empfehlen, vor dem Versand von Originaldokumenten immer eine Kopie für die eigenen Unterlagen zurückzubehalten.

2. Herkunftsnachweis

Für alle Exemplare von Arten, die nicht im Anhang A der EG-VO gelistet sind, muss als Legalitätsnachweis bei jeder Bestandsmeldung (auch bei Abmeldungen) ein **vollständiger Herkunftsnachweis** vorgelegt werden. Dabei muss der gesamte Weg jedes einzelnen Exemplars über sämtliche vorherigen Halter*innen nachgewiesen werden. Eine [Vorlage für einen Herkunftsnachweis](#) stellen wir auf unserer Internetseite bereit (siehe Seite 18). Eine weitere gute Vorlage wird auf dem [Internetauftritt der BNA](#) zur Verfügung gestellt. Letzteren empfehlen wir insbesondere bei Exemplaren, die aus anderen EU-Staaten stammen oder dorthin abgegeben werden sollen.

Bei der Anmeldung eines Exemplars aus eigener Nachzucht erfolgt der Nachweis mit einem vollständig ausgefüllten Zuchtbeleg. Der Zuchtbeleg muss insbesondere vollständige Angaben zum nachgezüchteten Exemplar und dessen Elterntieren enthalten. Die Angaben zum*zur neuen Halter*in können hier leer bleiben. Die o. g. Vordrucke können auch für den Zuchtbeleg verwendet werden.

Bei der Abgabe eines selbst gezüchteten Exemplars kann der Zuchtbeleg als erster Herkunftsnachweis weiterverwendet werden. Dafür sind die Angaben zum*zur neuen Halter*in und das Abgabedatum an der entsprechenden Stelle zu ergänzen. Sowohl neue*r als auch alte*r Halter*in müssen bei der Bestandsanzeige eine Kopie des ergänzten Herkunftsnachweises vorlegen. Für jedes abgegebene Exemplar sollte ein eigener Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Bitte beachten Sie: Ein vollständig ausgefüllter Herkunftsnachweis **ersetzt nicht die Bestandsanzeige**.

Bei jeder weiteren Abgabe des Exemplars füllt die*der abgebende Halter*in einen neuen Herkunftsnachweis aus. Hier werden, anstatt der Elterntiere, Angaben zum*zur Züchter*in des Exemplars eingetragen. Auch dieser Nachweis muss Ausstellungsdatum und Unterschrift des*der ausstellenden Halter*in enthalten. Der neue Herkunftsnachweis wird mit dem Zuchtbeleg und ggf. allen Herkunftsnachweisen vorheriger Halter*innen weitergegeben.

a. Bestandsliste, Zuchtbuch

Um die Nachverfolgbarkeit jedes Exemplars zu erleichtern, empfehlen wir sämtlichen Halter*innen eine **Bestandsliste** zu führen. In der Bestandsliste wird jedem Exemplar eine eigene, sich nicht wiederholende, laufende Nummer zugeordnet. Auch Vorerwerbsexemplare sollten in dieser Bestandsliste geführt werden. Die Bestandsliste sollte dazu außerdem Angaben enthalten, wann und woher das Exemplar in den Bestand kam und wann und wohin es abging. Wir empfehlen, das Muster aus [Anlage 4 BArtSchV](#) zu verwenden.

Bei Exemplaren, die nicht individuell gekennzeichnet sind, kommt der Bestandsliste eine besondere Bedeutung zu. Durch eine zuverlässig geführte Bestandsliste können Probleme beim Nachweis der Halterkette und bei der Zuordnung des jeweiligen Legalitätsnachweises zum Exemplar zumindest verringert werden. Können Angaben zu einem Exemplar nicht nachvollzogen oder Legalitätsnachweise nicht eindeutig zugeordnet werden, kann dies zur Beschlagnahme und anschließenden Einziehung des Exemplars führen.

Die eigene laufende Nummer sollte beim Zugang eines Exemplars auf dem Herkunftsnachweis des vorherigen Halters vermerkt und bei der Bestandsmeldung gemeinsam mit der Buchnummer des vorherigen Halters angegeben werden. Bei einer Abgabe sollte sie auf dem Herkunftsnachweis unter „Kennzeichen“ angegeben werden.

Züchter*innen empfehlen wir dringend, ein Zuchtbuch zu führen. Dieses sollte als weitere Angaben insbesondere die Termine der Eiablage, des Schlupfes und der Kennzeichnung des Exemplars sowie Hinweise auf die Elterntiere (z. B. Zuchtbuchnummern) enthalten. Dazu sollten auch Kopien der Legalitätsnachweise sämtlicher dort eingetragenen Exemplare behalten werden. Vorgedruckte Zuchtbücher können z. B. bei den Ausgabestellen der Artenschutzkennzeichen (siehe Seite 10) bezogen werden.

Gewerbliche Halter*innen sind zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches verpflichtet (siehe Seite 16).

b. Beteiligung anderer EU-Staaten

Vorbemerkung: der folgende Abschnitt behandelt nur einen Teil der artenschutzrechtlichen Regelungen. Über mögliche Regelungen aus anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem

Tierschutzrecht, können hier keine Angaben gemacht werden. **Bitte wenden Sie sich hierfür an die jeweils zuständigen Behörden.**

Wird ein Exemplar einer im Anhang B der EG-VO gelisteten Art (B-Art) aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU (Mitgliedsstaat) nach Deutschland gebracht, gelten besondere Anforderungen an die Nachweisführung. Die EU-Kommission hat hierfür einen [Leitfaden](#) erstellt. Die Angaben sind größtenteils identisch zum Herkunftsnachweis, der [vom BNA bereitgestellt](#) wird. Bei Exemplaren aus anderen Mitgliedsstaaten genügt daher der **vollständige Herkunftsnachweis mit allen vorherigen Haltern.**

Wird ein Exemplar in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht, sind mindestens die Unterlagen weiterzugeben, die auch bei einer Abgabe innerhalb Deutschlands notwendig wären. Gegebenenfalls weitere benötigte Unterlagen erfragen Sie bitte bei den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats, in den das Exemplar abgegeben werden soll.

Die Unterlagen müssen sich auch während des Transports zu jedem Zeitpunkt beim Exemplar befinden, um jederzeit die legale Herkunft nachweisen zu können. Wir empfehlen, jeden Grenzübertritt mit einem artengeschützten Exemplar rechtzeitig vorher bei allen Zollstellen auf dem Weg anzukündigen.

c. Ein- und Ausfuhr

Für alle Fragen zur Ein- und Ausfuhr wenden Sie sich bitte an das

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
<https://www.bfn.de>.

Wurde ein Exemplar aus einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist (Drittstaat), (wieder) eingeführt, müssen bei jeder Bestandsmeldung besondere Dokumente vorgelegt werden. Eine Erläuterung, welche Dokumente genau benötigt werden, wäre hier zu umfangreich. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an die für Sie zuständige Meldebehörde.

IV. Kennzeichnungspflicht

Wer lebende Tiere hält, die in [Anlage 6 der BArtSchV](#) aufgeführt sind, hat diese unverzüglich mit zugelassenen Kennzeichen (siehe Seite 10) zu kennzeichnen ([§ 12 BArtSchV](#)). Exemplare von A-Arten, die nicht in Anlage 6 der BArtSchV gelistet sind, müssen spätestens dann gekennzeichnet werden, wenn ein Antrag auf EU-Bescheinigung gestellt werden soll.

Für die Kennzeichnung kommen nur Kennzeichen in Frage, die für die jeweilige Art zugelassen sind. Nach [§ 13 BArtSchV](#) sind dabei vorrangig folgende Kennzeichnungsmethoden zu verwenden:

1. Gezüchtete **Vögel** mit dem **geschlossenen Ring**,
2. **Säugetiere** mit dem Transponder (**Chip**) sowie
3. **Reptilien** mit dem Chip oder der Bild-**Dokumentation**.

Transponder dürfen nur für Exemplare verwendet werden, die mindestens 200 Gramm wiegen, bei Schildkröten mindestens 500 Gramm. Außerdem dürfen Transponder ausschließlich durch eine*n fachkundige*n Tierärzt*in oder – sofern keine Betäubung notwendig ist – von fachkundige*n Biolog*in eingesetzt werden.

Die Kennzeichnung und jeder Kennzeichenwechsel muss der zuständigen Meldebehörde angezeigt werden (siehe Seite 2).

Soll eine andere als die vorrangige Kennzeichnungsmethode verwendet werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung kann nur in gut begründeten Einzelfällen erteilt werden und bestimmt welche Kennzeichnungsmethode zukünftig zu verwenden ist (abweichende Kennzeichnung).

Wird ein Kennzeichen in einem tiermedizinischen Notfall (die Entscheidung der Behörde kann nicht abgewartet werden) entfernt, muss der Sachverhalt von dem*der Tierärz*in bescheinigt werden. Die Bescheinigung sollte folgende Angaben enthalten:

- Art des behandelten Exemplars
- Identifikation des entfernten Kennzeichens (z. B. Ringnummer)
- Begründung, warum das Kennzeichen entfernt werden musste
- Ort und Datum des Eingriffs

Das Exemplar muss unverzüglich entsprechend der vorrangigen Kennzeichnungsmethode neu gekennzeichnet werden. Kommt die vorrangige Kennzeichnungsmethode (zunächst) nicht mehr in Betracht, muss unverzüglich die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Verwendung einer anderen Kennzeichnungsmethode eingeholt werden. Die Kennzeichnung mit dem vorgeschriebenen Kennzeichen muss unverzüglich nachgeholt werden, sobald die Hinderungsgründe wegfallen.

Sonderfall:

Nur wenn alle nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind, kann die Kennzeichnungsmethode ohne vorherige Zustimmung der Behörde gewechselt werden:

1. Tiermedizinischer Notfall,
2. die Vorrangige Kennzeichnungsmethode kommt (zunächst) nicht mehr in Betracht und
3. ein zulässiges Artenschutzkennzeichen einer nachrangig zulässigen Kennzeichnungsmethode ist bereits in der Praxis vorhanden

In diesem Fall muss die tierärztliche Bescheinigung folgende weiteren Daten enthalten:

- Art des neuen Kennzeichens (z. B. Transponder)
- Ausgabestelle von der das Kennzeichen bezogen wurde
- Identifikation des neuen Kennzeichens (z. B. Transpondernummer).

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur abweichenden Kennzeichnung muss unverzüglich eingeholt werden.

1. Zulässige Kennzeichen

Für die Kennzeichnung sind nur solche Ringe und Chips zu verwenden, die von einem der beiden folgenden offiziell zugelassenen Verbände als Artenschutzkennzeichen ausgegeben werden:

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)

Ostendstraße 4

76707 Hambrücken

Telefon: 07255 / 2800

Telefax: 07255 / 8355

www.bna-ev.de

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF)

Mainzer Str. 10

65185 Wiesbaden

Telefon 0611 447553-0

Fax 0611 447553-33

www.zzf.de

Ringe und Chips aus anderen Quellen erfüllen die Kennzeichnungspflicht nicht!

2. Kennzeichnung durch Ring

Artenschutzringe müssen folgende Informationen enthalten:

- ausgebender Verein: Kürzel B oder Z,

- Angabe, ob es sich um einen offenen oder geschlossenen Ring handelt: Kürzel O oder G,
- Ringgröße: Innendurchmesser in mm, bei Ringgrößen bis 3,8 mm Kürzel 0 bis 9,
- Jahrgang,
- laufende Nummer.

Zusätzliche Angaben, z. B. eine Züchternummer, sind möglich.

Die Ringnummer ist bei **allen** Mitteilungen **vollständig** anzugeben. Nur alle Angaben zusammen ergeben eine einmalige Kombination und ermöglichen so die Identifizierung des Tieres. **Nur teilweise angegebene Ringnummern können dazu führen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Legalitätsnachweis des Exemplars nicht mehr möglich ist.**

Die Lesbarkeit von Ringen sollte bei jeder Gelegenheit geprüft werden. Ist die Lesbarkeit beeinträchtigt, muss das Exemplar neu gekennzeichnet werden. Da ein geschlossener Ring dafür naturgemäß nicht mehr in Frage kommt muss ein anderes Kennzeichen verwendet werden. Hierfür kommen zunächst die beiden nachrangigen Kennzeichnungsmethoden offener Ring und Transponder in Frage. Vor dem Kennzeichenwechsel ist die **Zustimmung** der zuständigen Behörde einzuholen (siehe Seite 8). Für einige Arten, z. B. Graupapagei (*Psittacus erithacus*), ist die Kennzeichnung mit dem offenen Ring nicht zulässig.

Wir empfehlen, auch Exemplare von Arten, die nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen, individuell zu kennzeichnen. Hierfür können auch Ringe von anderen Quellen verwendet werden (z. B. Züchtering). Die Ausgabestellen bieten ebenfalls solche Ringe an. Auch bei Ringen; die keine Artenschutzkennzeichen sind; muss auf allen Dokumenten und in jeder Meldung immer die vollständige Ringnummer angegeben werden. Nur so kann der Legalitätsnachweis dem Exemplar zugeordnet und so die Legalität nachgewiesen werden.

Bitte geben Sie bei Exemplaren der nicht kennzeichnungspflichtigen Arten, die z. B. mit einem Züchtering gekennzeichnet wurden, bei der Bestandsmeldung und auf den Dokumenten an, dass es sich nicht um einen Artenschutzring handelt. Dadurch werden unnötige Nachfragen vermieden.

3. Kennzeichnung durch Transponder (Chip)

Die Kennzeichnung mittels Transponder ist ab einem Gewicht von mindestens 200 Gramm, bei Schildkröten ab 500 Gramm, zulässig. Nur Transponder, die von einer zugelassenen Ausgabestelle (siehe Seite 10) als Artenschutzkennzeichen ausgegebene Transponder erfüllen die Kennzeichnungspflicht.

Ist die Kennzeichnung mit einem Chip vorgeschrieben (siehe Seite 8), aber aufgrund der Gewichtsgrenze nicht möglich, ist ebenfalls die Zustimmung der Meldebehörde zur abweichenden Kennzeichnung einzuholen (siehe Seite 8). Diese Zustimmung ist auch erforderlich, wenn der Transponder anstelle des vorrangigen Kennzeichens (z. B. geschlossener Ring) verwendet werden soll. Die Kennzeichnung mit dem vorgeschriebenen Kennzeichen muss unverzüglich nachgeholt werden, sobald die Hinderungsgründe wegfallen.

4. Kennzeichnung durch Fotodokumentation

Die Fotodokumentation wird hauptsächlich bei Reptilien (z. B. Schildkröten) und Amphibien eingesetzt. Dabei müssen die Individualmerkmale der Tiere in geeigneter Weise dargestellt und bei einigen Arten fortlaufend aktualisiert werden, damit stets eine Zuordnung der Legalitätsnachweise zu den Tieren ermöglicht wird. Ausführliche Hinweise zur Fotodokumentation einiger Reptilienarten finden Sie z. B. in der Broschüre „[Fotodokumentation von geschützten Reptilien](#)“ der DGHT. Mit freundlicher Genehmigung der DGHT dürfen wir die Broschüre [hier online bereitstellen](#).

Die Fotoaufnahmen sind scharf und gut ausgeleuchtet (ohne Schattenwurf) anzufertigen. Die Tiere müssen senkrecht zu den Merkmalen fotografiert werden. Die Merkmale müssen ohne weiteres gut zu erkennen sein. Fotos, auf denen die Merkmale geneigt oder nur teilweise zu sehen sind, sind ebenso ungeeignet wie Fotos, die die jeweiligen Merkmale zu klein darstellen. Die Fotos sollten sich auf glänzendem Fotopapier befinden, das mindestens das Format 9 x 13 cm hat. Für eine hohe Qualität und lange Haltbarkeit empfehlen wir, die Bilder professionell entwickeln zu lassen (z. B. im Drogeriemarkt). Dunkle, bunte oder unruhige Hintergründe sind zu vermeiden. Wir empfehlen die Verwendung der Karo-Unterlage auf unserer Internetseite. Zu den Fotos sind das Datum der Aufnahme und das Gewicht des Tieres anzugeben.

Damit **Änderungen der Individualmerkmale** nachvollziehbar bleiben, muss die Fotodokumentation z. B. bei einigen Schildkröten-Arten **regelmäßig aktualisiert** werden (siehe Seite 13). Für die rechtzeitige und regelmäßige Aktualisierung der Fotodokumentationen ist **ausschließlich der*die Halter*in verantwortlich**. Die Aktualisierungen müssen der Behörde nur auf Anforderung vorgelegt werden. Um die Entwicklung des Tieres nachvollziehen zu können, sind die Aufnahmen aber vom Tierhalter stets als Teil des Legalitätsnachweises aufzubewahren. Wird das Exemplar abgegeben, ist die Fotodokumentation als Teil des Legalitätsnachweises mit zu übergeben.

Ist die Fotodokumentation Teil einer EU-Bescheinigung bleibt das Dokument nur gültig, wenn die Veränderungen des Exemplars lückenlos und entsprechend der Vorgaben dokumentiert wurden. So bleibt die EU-Bescheinigung nach und nach auf einem aktuellen Stand

und kann jederzeit dem jeweiligen Tier zugeordnet werden. **Nur mit einer vollständigen und aktuellen Fotodokumentation behält die EU-Bescheinigung ihre Gültigkeit.**

Nachfolgend finden Sie nähere Informationen zu besonders häufig gehaltenen Arten.

a. Landschildkröten

Die erste Fotodokumentation erfolgt frühestens Anfang des zweiten, spätestens etwa Ende des dritten Monats nach dem Schlupf. Die Bauchnaht des Tieres muss bereits **vollständig geschlossen** und so gut verwachsen sein, dass die kennzeichnenden Merkmale deutlich erkennbar sind. Im folgenden Jahr ist die Fotodokumentation einmal im Frühjahr und einmal im Herbst zu aktualisieren, danach bis zum 10. Lebensjahr jährlich und ab dem 11. Lebensjahr alle fünf Jahre, jeweils im Herbst.

b. Himmelblauer Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*)

Für die Art *Lygodactylus williamsi* ist ebenfalls eine Fotodokumentation möglich. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Dokument „[Fotodokumentation bei Lygodactylus williamsi](#)“ auf unserer Internetseite (siehe Seite 18). Das Dokument wurde vom Bundesamt für Naturschutz zur Verfügung gestellt.

V. Vermarktung

Die Vermarktung artengeschützter Exemplare ist grundsätzlich verboten. Der Begriff „Vermarktung“ ist im Artenschutzrecht sehr weit auszulegen. Kurz zusammengefasst: Jede Handlung, die auch nur entfernt auf eine Gegenleistung abzielt, stellt eine Vermarktung dar.

Käufer*innen müssen sich bereits vor dem Kauf vergewissern, dass die benötigten Nachweise vorliegen. (Ver-)Käufer*in kann auch eine juristische Person (z. B. GmbH) sein.

1. Arten in Anh. A oder B der EG-VO

Für Exemplare der in Anh. A und B der EG-VO gelistete Arten gelten ausschließlich die Vermarktungsregeln der EG-VO. Die EG-VO definiert den Begriff „Vermarktung“ wie folgt:

Als Vermarktung gelten Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken ([Art. 8 Abs. 1 EG-VO](#)).

Als Verkauf gilt jede Form des Verkaufs. Das Vermieten, der Tausch oder Austausch wird dem Verkauf gleichgesetzt. Sinnverwandte Ausdrücke werden entsprechend ausgelegt. Als Angebot zum Verkauf gilt jedes Angebot zum Verkauf und jegliche Tätigkeit, die in diesem

Sinne ausgelegt werden kann, einschließlich der Werbung oder der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Kaufverhandlungen.

Eine Ausnahme von den Vermarktungsverboten gilt nur für Exemplare, für die **mit Dokumenten** nachgewiesen wird, dass die Ausnahmetatbestände des Art. 8 Abs. 3 EG-VO vorliegen. Die häufigsten Ausnahmen sind die legale Zucht, die legale Einfuhr zu Vermarktungszwecken und der legale Vorerwerb (siehe Seite 4).

Für Exemplare der **A-Arten** muss es sich bei dem Dokument um eine **gültige EU-Bescheinigung** (siehe Seite 5) handeln. Diese muss bereits **vor der Vermarktung** vorliegen. Zur Antragstellung siehe unten. **Alte CITES-Bescheinigungen (blaues Papier) sind keine EU-Bescheinigungen und stellen keine Ausnahme vom Vermarktungsverbot dar.**

Für Exemplare von B-Arten genügt als Nachweis der vollständige Herkunftsnachweis (siehe Seite 6).

a. Antragsverfahren für EU-Bescheinigungen

Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (siehe Seite 18) ist ein [Antragsformular für EU-Bescheinigungen](#) eingestellt. Der Vordruck soll maschinenschriftlich (z. B. **elektronisch am PC**) ausgefüllt werden. Hierzu kann es nötig sein, die Datei auf den eigenen PC herunterzuladen und zu speichern. Der **vollständig ausgefüllte Antrag** ist anschließend auf **weißem Papier** auszudrucken, vom Antragsteller zu **unterzeichnen** und **per Post** an das Regierungspräsidium Stuttgart zu senden.

Sämtliche Abweichungen vom hier geschilderten Antragsverfahren sind zu begründen (z. B. in einem Anschreiben). Die Begründung muss mit den Anträgen vorgelegt werden.

Mit dem Antrag ist die Legalität des jeweils beantragten Exemplars nachzuweisen.

- Bei Exemplaren, die bereits vor der Unterschutzstellung in Besitz waren (Vorerwerbsexemplare), muss der Vorerwerb nachgewiesen werden. Bei (damals) lebenden Tieren muss nachgewiesen werden, dass diese unverzüglich angemeldet wurden.
- Bei Exemplaren, die bereits vor Aufnahme in den Höchstschutz gehalten wurden, kann die Legalität über einen vollständig ausgefüllten Herkunftsnachweis und den vollständigen Nachweis aller bisherigen Halter bis zum Züchter (vollständige Meldekette) erfolgen.
- Bei Exemplaren, für die ungültige EU-Bescheinigungen oder alte CITES-Bescheinigungen vorliegen, sind die Original-Dokumente mit allen weiteren benötigten Unterlagen vorzulegen (z. B. vollständige Fotodokumentation). Wir empfehlen, sich vor dem Versand von Original-Dokumenten eine Kopie für die eigenen Unterlagen anzufertigen.

- Bei Anträgen für eigene Nachzuchten muss die Legalität des Zuchtstocks (aller als Eltern in Frage kommender Exemplare) entsprechend der obigen Punkte nachgewiesen werden.
 - Dem Antrag sind z. B. Kopien der EU-Bescheinigungen der Elterntiere beizufügen. Dabei muss ersichtlich sein, welches das Mutter- und welches das Vattertier ist (z. B. Notiz auf der Kopie der EU-Bescheinigung).

Die Notiz darf nur auf der Kopie angebracht werden. Eintragungen auf der EU-Bescheinigung selbst führen zur Ungültigkeit des Dokuments.

Werden Bescheinigungen für Jungtiere von mehreren Zuchtpaaren/-gruppen beantragt, muss erkennbar sein, welche Tiere von welchem Zuchtpaar/ welcher Zuchtgruppe abstammen. Eventuell muss dies in einem Anschreiben deutlich gemacht oder eine Liste beigefügt werden, aus der dies hervorgeht.

Werden für mehrere Jungtiere, die von denselben Elterntieren abstammen, gleichzeitig Anträge gestellt, müssen die Kopien der EU-Bescheinigungen der Eltern nur einmal beigefügt werden.

Sofern die Kennzeichnung der Tiere über eine Fotodokumentation (siehe Seite 12) erfolgt, ist jedem Antrag eine aktuelle und die vollständige bisherige Fotodokumentation beizufügen. Die aktuelle Dokumentation ist mit einer Büroklammer mit dem Antrag zu verbinden. Die übrige Dokumentation soll auf dem Beiblatt vorgelegt werden.

Wir empfehlen, bei jeder Antragstellung ein Anschreiben beizufügen in dem Art, Anzahl und Herkunft der Exemplare kurz wiedergegeben wird. Das Anschreiben sollte auch Kontaktdaten (z. B. E-Mail und Telefonnummer) enthalten.

2. Arten, die nicht in der EG-VO gelistet sind

Für alle Arten, die nicht in den Anhängen der EG-VO gelistet sind, gilt der Vermarktungsbe-griff aus dem BNatSchG. Demnach ist es verboten, Exemplare zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen, zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden.

Auch hier bestehen Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für Exemplare aus legaler Nachzucht, legaler Einfuhr und legalem Vorerwerb. Dass die jeweilige Ausnahme vorliegt, muss ebenfalls mit **vollständigen Herkunftsnachweisen** nachgewiesen werden.

3. Aufnahme- und Auslieferungsbuch, Nachweisbuch

Wer mit besonders oder streng geschützte Arten gewerbsmäßig umgeht, diese also regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht z. B. verkauft, ist verpflichtet, ein tägliches Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach [§ 6 BArtSchV](#) zu führen (Buchführungspflicht). Das Buch ist so zu führen, dass Einträge nicht nachträglich verändert werden können. **Eine Loseblattsammlung, Excel-Tabelle o. ä. ist nicht ausreichend.**

Als Pflichtangaben sieht die [Anlage 4 der BArtSchV](#) folgende Einträge vor:

- Laufende Nr. des Tiers,
- Eingangstag,
- Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente,
- Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen,
- Abgangstag sowie
- Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges.

Vorgedruckte Bücher sind z. B. bei den Ausgabestellen (siehe Seite 10) erhältlich.

Für jedes Exemplar muss aus den Eintragungen in der Buchführung eine Verbindung zum Legalitätsnachweis des jeweils betroffenen Exemplars (z. B. Nr. der EU-Bescheinigung, Bestandsbuch-Nr. etc., siehe Seite 7) hergestellt werden können. Von den Legalitätsnachweisen ist immer eine Kopie beim Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu behalten. Auf der Kopie ist die laufende Nummer des Exemplars im Aufnahme- und Auslieferungsbuchs zu vermerken.

Die Bücher sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist, [§ 6 Abs. 4 BArtSchV](#). Neben den Büchern müssen auch sämtliche weiteren Belege (insb. Kopien der Legalitätsnachweise) aufbewahrt werden.

Wir empfehlen, die Unterlagen auch über die Aufbewahrungsfrist hinaus auf unbestimmte Zeit aufzubewahren, um auch bei späteren Nachforschungen die notwendigen Auskünfte geben zu können. Bei Aufgabe des Gewerbes bitten wir um Rücksprache und ggf. Übergabe der Unterlagen an die zuständige Meldebehörde.

Neben der Buchführungspflicht **besteht weiterhin die Meldepflicht** (siehe Seite 2). Ausnahmen von der Meldepflicht können zuverlässigen Halter*innen im Einzelfall erteilt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an uns.

VI. Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart

Auf unserer Internetseite finden Sie im Bereich des Internationalen Artenschutzes alle hier erwähnten Vordrucke und weitere Informationen. Sie erreichen unsere Unterlagen über folgenden Pfad:

www.rp-stuttgart.de → Themen → Umwelt → Natur- und Artenschutz → Artenschutz → Informationen für Züchter und Halter → Regierungspräsidium Stuttgart.

Direkter Link in den Bereich Artenschutz des Regierungspräsidiums Stuttgart:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/natur/artenschutz/seiten/internationaler-artenschutz#card-132902>.

VII. Zuständigkeit und Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zum deutschen und europäischen Artenschutzrecht im Regierungsbezirk Stuttgart sind:

Buchstaben A – L

Herr Dorsch

Tel.: 0711 / 904-15505

Buchstaben M – Z

Frau Mende

Tel.: 0711 / 904-15506

E-Mail: artenschutz@rps.bwl.de